

**Beschluss-
Sammlung
der
Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der
Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin**

Briefpostanschrift:
c/o Bundesrat
11055 Berlin

Hausanschrift:
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

Telefon: 030 189100-0
Durchwahl: -200/-204/-203/-206
Telefax: 030 189100-218
E-Mail: mail-wmk@bundesrat.de
Internet: www.wirtschaftsministerkonferenz.de

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 2.1 der Tagesordnung:

Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz bedauert, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des eHealth-Gesetzes¹ die fehlende Interoperabilität von Daten und Systemen in Deutschland weiterhin besteht: Darüber hinaus werden mit verschiedenen elektronischen Gesundheitsakten (EPA) bundesweit weitere "Insellösungen" entwickelt, während die Voraussetzungen für die rechtlichen Vorgaben noch nicht geschaffen wurden und die EPA dadurch erneut proprietäre Entwicklungen sind, die zukünftig mit hohem Aufwand in das deutsche Gesundheitswesen integriert werden müssen.
2. Die mangelnde Interoperabilität stellt ein Hemmnis für die systematische Marktdurchdringung digitaler Lösungen in der Gesundheitswirtschaft dar und erschwert eine Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Um die internationale Anschlussfähigkeit der deutschen Gesundheits-IT-Wirtschaft und insbesondere der Pharmaindustrie und Medizintechnik zu gewährleisten, sowie die Innovations- und Investitionskraft der Unternehmen am Standort Deutschland zu halten, fordert die Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung erneut auf, bei der Umsetzung des eHealth-Gesetzes und zukünftiger Regelungen durch verbindliche Festlegungen zu Standards und Schnittstellen weitere proprietäre Entwicklungen zu vermeiden.

¹ Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz)", <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/671/67134.html>

Die Wirtschaftsministerkonferenz erinnert hierzu an ihre bereits gefassten Beschlüsse aus 2015, 2016 und 2017 zur "Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft".

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt, dass die Interoperabilität nach wie vor ein entscheidender Faktor ist, um die digitale Transformation in der Gesundheitswirtschaft erfolgreich in die Umsetzung zu bringen und eine flächendeckende Durchdringung von eHealth-Angeboten zu ermöglichen. Bestärkt wird die Wirtschaftsministerkonferenz durch den "E-Health-Aktionsplan 2012-2020" der Europäischen Kommission, die die Digitalisierung in der Gesundheit zu ihrer Kernstrategie gemacht hat. Zentrale Themen sind dabei unter anderem die Herstellung der Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der Gesundheitssysteme, Cyber-Sicherheit, Datenqualität und die standardisierte elektronische Gesundheitsakte.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist davon überzeugt, dass das Interoperabilitätsverzeichnis (neu: vesta) gemäß § 291e SGB V für diese Fragestellungen eine wichtige Funktion einnehmen kann und fordert das für Gesundheit zuständige Bundesministerium erneut auf, bei einer Aktualisierung - spätestens aber bei der Evaluation - der von der gematik entwickelten Geschäfts- und Verfahrensordnung möglichst konkrete und verbindliche Vorgaben zu treffen, um den Marktzugang digitaler Lösungen in den ersten Gesundheitsmarkt und die Aufnahme in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherungen zu erleichtern.
5. Des Weiteren erwartet die Wirtschaftsministerkonferenz einen diskriminierungsfreien Zugang zu der deutschlandweit im Aufbau befindlichen Telematikinfrastruktur und einen Zugang für die rund zwei Millionen Berufsangehörigen der Gesundheitsfachberufe und der Gesundheitshandwerke.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert nachdrücklich das für Gesundheit zuständige Bundesministerium auf darauf hinzuwirken, dass:
 - bei der Evaluation von vesta die am Prozess beteiligten Akteure und Experten aktiv eingebunden werden und unter deren Mitwirkung eine verbindliche Neuausrichtung von vesta ergebnisorientiert im Sinne von integrierten digitalen Versorgungsmodellen im Gesundheitswesen erarbeitet wird,

- der Austausch mit dem Forum Elektronische Patientenakte und der Länderarbeitsgruppe "Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft" durch die Entsendung eines Vertreters aus der Länderarbeitsgruppe in das Forum gewährleistet wird und
- die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine sektoren- und einrichtungübergreifende elektronische Gesundheitsakte (eEPA) als Kernelement einer modernen, personalisierten Gesundheitsversorgung und als zentrale Steuerungsmöglichkeit für die flächendeckende Durchdringung digitaler Gesundheitsdienstleistungen schnellst möglich und noch vor dem 31. Dezember 2018 festgelegt werden, um mit Hilfe von verbindlichen Standards die Interoperabilität der eEPA zu gewährleisten.

Begründung:

Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in der Digitalisierung der Gesundheitswirtschaft ein enormes Wachstumfeld, das sowohl hinsichtlich der Wertschöpfungs- und Beschäftigungsbeiträge als auch bezüglich der medizinischen Versorgungsqualität ein hohes Potenzial besitzt. Laut Experten wird der europäische eHealth-Markt derzeit auf etwa 15 Mrd. Euro geschätzt und eine jährliche Wachstumsrate von 2,9 Prozent prognostiziert. In Deutschland ist davon auszugehen, dass die Bruttowertschöpfung in der digitalen Gesundheitswirtschaft in den nächsten 15 Jahren jährlich um mehr als 2 Prozent pro Jahr steigt (Base-Case) und in Summe bis zum Jahr 2030 um ca. 1,78 Mrd. Euro an Bruttowertschöpfung zulegt. (Quelle: Ökonomische Bestandsaufnahme und Potenzialanalyse der digitalen Gesundheitswirtschaft; Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Endbericht: Mai 2016).

Durch die intelligente Vernetzung und Modernisierung des Gesundheitswesens können sich laut einer Studie des Fraunhofer Institut ISI ein Effizienzgewinn in Höhe von 9,6 Mrd. Euro sowie Wachstums- und Innovationsimpulse in Höhe von 2,6 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland ergeben. Dabei ist die Orientierung an international anerkannten digitalen Standards eine elementare Voraussetzung, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der Unternehmen zu stärken.

Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen bietet die digitale Gesundheitswirtschaft Ansatzpunkte, innovative Produkte und Lösungen zu etablieren. Allerdings behindern die gegebenen Rahmenbedingungen eine schnelle Diffusion dieser Technologien. Ein zusätzlich erschwerender Faktor sind die uneinheitlichen und wenig standardisierten Prozesse insbesondere im deutschen Gesundheitswesen. Es ist zu befürchten, dass sich im internationalen Wettbewerb nur große Unternehmen der Digitalen Gesundheitswirtschaft durchsetzen können und die Folgen mangelnder Standardisierung kleine Unternehmen überproportional stark treffen.

Mit dem am 21. Dezember 2015 veröffentlichten eHealth-Gesetz sind durch den Gesetzgeber grundsätzlich die rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer durchgängigeren Digitalisierung des Gesundheitswesens eingeleitet worden, um die Qualität und Effizienz der gesundheitlichen Versorgung zu erhöhen und den volkswirtschaftlichen Nutzensgewinn digitaler Gesundheitslösungen zu generieren. Im Status Quo

- nahezu zwei Jahre nach Verabschiedung des eHealth-Gesetzes - ist festzuhalten, dass die volkswirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Impulse der digitalisierten Gesundheitswirtschaft nicht zur Entfaltung kommen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass

1. die Diffusion von digitalen Gesundheitsdienstleistungen durch den Mangel an standardisierten Regularien verlangsamt bzw. behindert wird,
2. die mangelnde Interoperabilität nach wie vor ein Hemmnis für die systematische Marktdurchdringung digitaler Produkte darstellen,
3. es weiterhin einen konkreten Bedarf an Koordination sowie klarer Rahmensetzung gibt, um die Interoperabilität digitaler Anwendungen, wie z. B. Telemedizin und elektronischen Gesundheitsakte, zu gewährleisten,
4. die bei der Umsetzung des geplanten eHealth-Gesetzes geforderten verbindlichen Empfehlungen nicht erfolgt sind.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin**

Punkt 2.2 der Tagesordnung:

Digitalisierung der Bauwirtschaft

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin**

Punkt 2.3 der Tagesordnung:

Neue Wertschöpfungsnetzwerke durch die Digitalisierung

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin**

Punkt 2.4 der Tagesordnung:

Digitalisierung im Mess- und Eichwesen

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 2.5 der Tagesordnung:

Gespräche mit der Automobilindustrie - Nationales Forum Diesel

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den gemeinsamen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 2.6 der Tagesordnung:

Perspektiven des 9. Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (FP 9)
aus industriepolitischer Sicht der Länder

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass der Bund Forschung und Innovation als wichtige Aufgabe sieht. Sie fordert in diesem Zusammenhang, dass das künftige Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU ausreichend dotiert ist.

Es besteht Konsens mit dem Bund, wonach insgesamt anzustreben ist, dass die europäische Forschungs- und Innovationsförderung der EU schneller, zielgenauer und nutzerfreundlicher wird (siehe Seiten 1/2 Positionspapier der Bundesregierung zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU, FP 9).
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz plädiert weiterhin dafür, dass im kommenden Programm für Forschung und Innovation der EU, FP 9, mindestens wieder ein 20-Prozent-Ziel für Mittel, die an KMU gehen, vereinbart werden muss. Des Weiteren plädieren die Länder für eine Wiedereinführung eines KMU-passenden Forschungsförder-Instruments nach dem im FP 7 vorhandenen "Forschung für KMU"-Muster, bei dem besonders die Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen unterstützt wird.
3. Das KMU-Instrument als einzelbetriebliche Förderung für disruptive Innovationen mit europäischer Dimension, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, soll beibehalten werden. Das KMU-Instrument ist das einzige Programm, das bei größeren Innovationen europäischer Dimension die Umsetzung von Technologien,

Prototypen oder Labormuster in marktfähige Produkte, den Aufbau von Produktionsanlagen für die neuen Produkte bis hin zur ersten Markteinführung fördert. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Förderung, die bisher lediglich bei ca. 5 Prozent liegt, durch geeignete Maßnahmen verbessert wird.

Die Wirtschaftsministerkonferenz betont, dass auch von den Wirtschaftsministerien der Länder benannte Personen in den Programmausschüssen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation FP 9 vertreten sein sollten.

Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den Bund, die Wirtschaftsministerien der Länder in die Entwicklung einer Positionierung des Bundes im Hinblick auf das kommende Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU, FP 9, einzubeziehen.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin**

Punkt 3.1 der Tagesordnung:

Brexit: Stand der Verhandlungen und weiterer Zeitplan

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Arbeitskreises der EU-Referenten der Wirtschaftsressorts der Länder zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 3.2 der Tagesordnung:

Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie - Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift
(TA Abstand) über angemessene Sicherheitsabstände

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin**

Punkt 3.3 der Tagesordnung:

Novelle der TA-Luft

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 3.4 der Tagesordnung:

EU-Dienstleistungsrichtlinie: Künftige Ausrichtung der Einheitlichen Ansprechpartner

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt die Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Stand der Umsetzung der Strategie für einheitliche Ansprechpartner der zweiten Generation (EA) und zum Stand des Pilotverfahrens der EU gegen Deutschland zur Kenntnis. Sie stimmt mit dem BMWi überein, dass bei der Umsetzung der Strategie für den EA 2.0 Fortschritte zu verzeichnen sind. Das Ziel eines leistungsfähigen und nutzerfreundlichen EA-Netzwerks, das aus aufeinander abgestimmten elektronischen Portalen und persönlichen Ansprechpartnern besteht und das von Unternehmen und Gründern aller Branchen und Personen, die ihre Berufsqualifikationen anerkennen lassen wollen, genutzt werden kann, wurde jedoch aufgrund der Komplexität des Projekts noch nicht überall erreicht. Daher beschließt die Wirtschaftsministerkonferenz, das Projekt bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern und bittet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, dann erneut über den Stand zu berichten.
2. Auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse betont die Wirtschaftsministerkonferenz insbesondere, dass
 - der EA 2.0 neue Chancen für die Integration der Vision eines "Point of Single Contact" in den Portalverbund und das neue zentrale digitale Zugangstor²

² Vorschlag der KOM für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012; COM(2017) 256 final vom 2. Mai 2017

eröffnet und

- der EA 2.0 ein Netzwerk elektronischer Portale und persönlicher Ansprechpartner im Front-Office ist und die Entscheidungsbefugnisse der für ein Verfahren zuständigen Behörden nicht berührt.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht eine hohe Übereinstimmung der EA 2.0-Strategie mit den Zielen des Projekts "Portalverbund". Sie bittet den IT-Planungsrat, im Projekt "Portalverbund" die spezifischen Anforderungen aus der EA2.0-Strategie angemessen zu berücksichtigen und weist darauf hin, dass die Einrichtung der einheitlichen Ansprechpartner eine EU-rechtliche Verpflichtung ist. Insbesondere bittet sie darum, dass
- die Suchen & Finden-Komponente um die Belange der Wirtschaft erweitert wird,
 - im Interesse einer hohen Nutzerfreundlichkeit mehrere Verfahren innerhalb eines geschäftlichen Vorhabens gebündelt abgewickelt werden können,
 - bei der Umstellung auf interoperable Servicekonten der bisher angebotene Servicelevel für Verfahren über eine einheitliche Stelle nicht abgesenkt wird,
 - zur Strukturierung von Leistungen nach Lebens- und Geschäftslagen auf Portalen des Portalverbundes eine einheitliche Systematik verwendet wird.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass die "Gewerbeanmeldung" im Rahmen des Digitalisierungsprogramms des IT-Planungsrats vollständig und flächendeckend digitalisiert und über die EA-Portale sowie die anderen Portale des Portalverbunds bereitgestellt werden soll. Die Digitalisierung der Gewerbeanmeldung soll als "Blaupause" für eine zügige Umsetzung weiterer wichtiger unternehmensbezogener Verfahren dienen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 4.2 der Tagesordnung:

Berufliche Bildung in der digitalen Welt

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den gemeinsamen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Kenntnis. Sie bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Bildung und Forschung um einen Fortschrittsbericht zur Amtschefskonferenz im Herbst 2018.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin**

Punkt 5.1 der Tagesordnung:

Weitere Ausgestaltung der Energiewende, einschl. Netze, Versorgungssicherheit und Kraftwerke; insbesondere Bericht der Bundesregierung

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 5.2 der Tagesordnung:

Technische und organisatorische Rahmenbedingungen als wesentliche Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse in der Energiewirtschaft;
Smart Energy: Smart Meter Rollout als wesentliche Voraussetzung der Digitalisierung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass mit dem am 2. September 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) und dem darin enthaltenen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Kommunikationsinfrastruktur in den Stromversorgungsnetzen geschaffen wurden. Die Einführung intelligenter Messsysteme soll als sichere Kommunikationsplattform dienen und den hohen Grad an Versorgungssicherheit weiterhin gewährleisten.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass der Rollout der intelligenten Messsysteme zurzeit noch nicht möglich ist, da noch keine drei intelligenten Messsysteme unterschiedlicher Hersteller nach § 24 MsbG zertifiziert sind. Es befinden sich jedoch aktuell neun intelligente Messsysteme im Zertifizierungsverfahren. Wichtig ist, dass - neben den sicherheitstechnischen und eichrechtlichen Zertifizierungsvoraussetzungen - die Systeme benutzerfreundlich sind und die Funktionalität vollständig sichergestellt ist. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), zum Stand der Verfahren zu berichten und falls möglich, eine Aussage darüber zu treffen, wann mit einer Feststellung nach § 30 MsbG zu rechnen ist.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt, dass die Digitalisierung der Energiewende nur mit bundesweit einheitlichen Regeln und Standards zum Erfolg geführt werden kann; das gilt auch für die Anwendung des Mess- und Eichrechts. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt vor diesem Hintergrund Hinweise von Unternehmen und Verbänden zur Anwendung des Mess- und Eichrechts bei der Durchführung von Pilotprojekten sehr ernst und bittet die Bundesregierung, in Abstimmung mit den Ländern Verbesserungsmöglichkeiten im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Anwendung des Mess- und Eichrechts zur Unterstützung der Digitalisierung der Energiewende zu sondieren und notwendige Änderungen am Rechtsrahmen vorzuschlagen.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi darauf hinzuwirken, dass technische und normative Festlegungen möglichst frühzeitig und transparent erarbeitet und kommuniziert werden. Auf die Interoperabilität und Updatefähigkeit zu unterschiedlichen Phasen des Rollouts eingesetzter Technik ist zu achten, um den Rollout nachhaltig zu gestalten sowie Fehlinvestitionen zu vermeiden und damit die Kosten des Rollouts möglichst niedrig zu halten.
5. Der Einbau moderner Messeinrichtungen eröffnet neue Potentiale für die Energiewende und den digitalen Wandel in unserer Gesellschaft. Für den Erfolg dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung ist es von großer Bedeutung, einen Raum für Diskussionen zu schaffen und die Notwendigkeit des technischen Wandels auch im Messstellen-Bereich begreifbar zu machen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher das BMWi, schnellstmöglich eine Kommunikationsstrategie zu entwickeln, um den bereits angelaufenen Rollout von modernen Messeinrichtungen und den geplanten Rollout der Smart Meter Gateways durch geeignete PR-Maßnahmen zu begleiten und damit eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen.
6. Mit der Einführung intelligenter Messsysteme wird die Grundlage für die flexible und zeitnahe Steuerung der Verteilnetze gelegt. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Regularien die veränderte Rolle des Verteilnetzbetreibers zukünftig berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Flexibilitätsoptionen im Verteilnetz; hier gilt es, geeignete Bedingungen für zukünftige Energiesysteme mit effizientem Netzbetrieb zu schaffen.

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Digitalisierung betrifft auch den Energiesektor, der nun vor der Herausforderung steht, die Energieversorgung mit ihren bestehenden Strukturen und Wertschöpfungsketten zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Dazu müssen technische und organisatorische Rahmenbedingungen als wesentliche Voraussetzung festgelegt werden. Erst darauf aufbauend können die Unternehmen geeignete Geschäftsmodelle generieren. Das zukünftige Energiesystem wird zunehmend dezentral geprägt sein und überwiegend auf volatilen erneuerbaren Energiequellen basieren. Beobachtbarkeit und zeitnahe Steuerbarkeit von Verteilnetzen und Netznutzung sind die Voraussetzung für ein versorgungssicheres zukünftiges Energiesystem. Sie ermöglichen gleichzeitig die Weiterentwicklung der Aufgaben der Akteure. Intelligent gesteuerte Infrastrukturen wie der Rollout intelligenter Messsysteme im Verteilnetz spielen hier eine wesentliche Rolle.

Aktuell sind erhebliche Anstrengungen notwendig, damit der Rollout starten kann. Hier gilt es sicherzustellen, benutzerfreundliche Messsysteme auf den Markt zu bringen, die insbesondere den daten- und sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

Für die Beteiligten am Rollout ist es von hoher Bedeutung rechtzeitig in die Erarbeitung und Änderung technischer Standards eingebunden und informiert zu werden, damit Fehlinvestitionen vermieden und der Rollout kostengünstig ohne unnötige Verzögerungen umgesetzt werden kann. Damit alle Marktteilnehmer mit der Feststellung nach § 30 MsbG auch mit dem Rollout beginnen können, ist bei der Feststellung durch das BSI die Kompatibilität der Smart Meter Gateways mit den bestehenden modernen Messeinrichtungen und Gateway Administrator Systemen zu achten (Interoperabilität). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Prüfung einer Zertifizierung der Geräte nach der technischen Richtlinie TR 03109-1 im Interimsmodell durch das BSI nicht vorgesehen ist. Ziel muss es zudem sein, vor dem 31. Dezember 2019 (Stichtag für die Einführung der sternförmigen Kommunikation, § 60 Absatz 2 MsbG) eingesetzte Technik auch noch nach diesem Termin nutzen zu können. Es ist daher unerlässlich, dass die intelligenten Messsysteme der Generation 1 so ausgestaltet sind, dass sie ohne einen Austausch der Geräte auf die sternförmige Kommunikation umgestellt werden können. Um den Aufwand für die Umstellung niedrig zu halten, sollte dies ferngesteuert möglich sein (sog. Remote-Updatefähigkeit).

Zur Durchführung von Pilotprojekten im Bereich intelligenter Messsysteme sollte eine gesetzeskonforme Anwendung im Mess- und Eichrecht ermöglicht werden.

Der Einbau moderner Messeinrichtungen - die zukünftig zu intelligenten Messsystemen erweitert werden können - hat bereits begonnen, wobei die Verfahren nach § 24 MsbG noch nicht abgeschlossen sind. Angesichts der Komplexität der Aufgabe ist es für alle Akteure wichtig, die wesentlichen Entscheidungspunkte auf der Zeitachse zu kennen, die für den Rollout der intelligenten Messsysteme wesentlich sind.

Aktuelle Probleme hinsichtlich des Einbaus moderner Messeinrichtungen zeigen bereits deutlich, dass eine Aufklärungskampagne notwendig ist. Es wird empfohlen, dass das BMWi schnellstmöglich eine Kommunikationsstrategie einleitet, um den Rollout von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen mit geeigneten PR-Maßnahmen zu begleiten. Gemeinsam mit den Ländern sollten zeitnah insbesondere die Potentiale und der Mehrwert der Digitalisierung des Zählerwesens erarbeitet werden, um in einer gemeinsamen abgestimmten Form den Roll Out zu unterstützen. Die vielfältigen Fragen zu den Potentialen sollten nicht in jedem Land einzeln erarbeitet und beantwortet werden, vielmehr sollte dies koordiniert erfolgen. Dazu sollten Länder und Bund gemeinsam agieren.

In Analogie zu bewährten Bürgerserviceeinrichtungen bei der Bundesnetzagentur könnte weiterhin ein "Bürgerservice Zählerwechsel und intelligente Messsysteme" eingerichtet

werden, der sich als Informationsmakler zu den komplexen Fragestellungen (Nutzen/ Mehrwehrt, Technik, Datenschutz, Rechte, Übergangsregelungen, Zeitschiene, etc.) versteht.

Der rechtliche und regulatorische Rahmen muss die Nutzung der intelligenten Messsysteme zur Realisierung von Flexibilitätsoptionen im Verteilnetz wie z. B. Lastmanagement oder Speichernutzung (u. a. Elektromobilität) ermöglichen und damit den Netzausbau sinnvoll ergänzen. Damit sollen die Herausforderungen bei der Integration erneuerbarer Energien in das zukünftige Energiesystem besser bewältigt und die Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebes durch eine gleichmäßigere Netzauslastung erhöht werden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 5.3 der Tagesordnung:

Bundeseinheitliche Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Landes Brandenburg zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont die besondere Bedeutung einer finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen (WEA), um somit mehr regionale Wertschöpfung und Akzeptanz beim WEA-Zubau im Rahmen der Energiewende zu schaffen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine bundeseinheitliche Regelung möglich ist, nach der Kommunen im Umfeld künftiger Windenergieprojekte finanzielle Vorteile aus den Windenergieanlagen erhalten können. Hierbei sind insbesondere gewerbesteuerrechtliche Optionen einzubeziehen.

Begründung:

Der fortschreitende Zubau von WEA wird von der Bevölkerung und den Kommunen im direkten Umfeld dieser Projekte immer kritischer hinterfragt.

Die häufig gestellte Frage "Was haben wir davon?" könnte mit einem finanziellen Vorteil für die Anrainerkommunen beim Betrieb künftiger WEA beantwortet werden. Aufgrund der mit dem EEG 2017 eingeführten wettbewerblichen Ausschreibungen für die Windenergie an Land und des dadurch gestiegenen Preisdrucks bei der Gebotsabgabe

wirken sich solche Zuweisungen als einzupreisenden Kostenfaktor naturgemäß auf die Gebotshöhe aus. Wie die bisherigen Ausschreibungsergebnisse belegen, entscheidet es sich mittlerweile bei der zweiten Stelle hinter dem Komma des Gebotes, ob ein Gebot bezuschlagt wird oder nicht. Durch Einzelregelungen der Länder würden dort folglich Windenergieprojekte bei gleichem Windertrag regionsspezifisch benachteiligt werden und sich die geplanten (politischen) Ausbaupfade abflachen. Für eine möglichst einheitliche und faire Art von finanziellen Vorteilen der Kommunen beim weiteren Ausbau der Windenergie ist folglich eine bundeseinheitliche Regelung zweckmäßig.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 5.4 der Tagesordnung:

Bürgerenergie bei Ausschreibungen Wind an Land

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass sich in den letzten Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land im Wesentlichen nur Bürgerenergiegesellschaften durchsetzen konnten. Die besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften gelten derzeit somit für einen Großteil der erfolgreichen Gebote. Bemerkenswert ist dabei, dass einige wenige Unternehmen mit einer Vielzahl von Bürgerenergiegesellschaften wirtschaftlich verbunden sind.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz anerkennt die Bedeutung der Akteursvielfalt, welche wesentlich zur Akzeptanz der Energiewende und von neuen Windenergieprojekten an Land beitragen kann. Lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften können dabei eine wichtige Rolle spielen. Ihnen sollte die Teilnahme an den Ausschreibungen daher ermöglicht werden. Ausschreibungsprivilegien für Bürgerenergiegesellschaften sind grundsätzlich sinnvoll. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen sie jedoch auf den kleinen Adressatenkreis der wirklich schutzwürdigen Bürgerenergiegesellschaften begrenzt sein. Die derzeitigen Regelungen stellen eine derartige Begrenzung nicht sicher, wodurch die Ausnahme zur Regel geworden ist.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht durch den hohen Anteil bereits bezuschlagter Bürgerenergieprojekte, die noch keine Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutz-Gesetz haben, die Gefahr einer nicht unerheblichen Zubaulücke. Die Stabilität des Ausbaupfades ist gefährdet.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Anwendbarkeit der Ausschreibungsprivilegierungen effektiv auf die tatsächlich schutzwürdigen, lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften einzuschränken. Hier sollten auch die Erkenntnisse des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Monitorings der Akteursstruktur bei Windenergie an Land mit einfließen.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Bundesregierung ferner auf, durch ein kurzfristig aufgestocktes Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land die voraussichtlich entstehende Zubaulücke abzumildern. Dabei sollten auch Bürgerenergiegesellschaften bereits bei Gebotsabgabe über eine bundesimmissionschutzrechtliche Genehmigung verfügen. Die zusätzlichen Ausbaumengen sollen in den kommenden fünf Jahren anhand des tatsächlich realisierten Ausbaus aus den bisherigen Ausschreibungsrunden wieder ausgeglichen werden.

Begründung:

In den Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land im Mai und August 2017 wurde jeweils ein sehr hoher Anteil an Bürgerenergieanlagen bezuschlagt (jeweils rund 95 Prozent der bezuschlagten Leistung). Den bietenden Bürgerenergiegesellschaften werden durch das EEG mehrere Privilegien eingeräumt, unter anderem besteht für sie die Möglichkeit zu einer Gebotsabgabe ohne vorliegende bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung und es wird ihnen eine um zwei Jahre verlängerte Realisierungszeit eingeräumt.

Der Gesetzgeber wollte die besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften auf die tatsächlich schutzwürdigen, lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften mit begrenzter Bonität begrenzen. Die Schutzwürdigkeit soll hierbei insbesondere durch die Definition (§ 3 Nummer 15 EEG), die Eigenklärungspflicht (§ 36g Absatz 1 Nummer 3 EEG) und durch Vertragseinschränkungen (§ 36g Absatz 6 EEG) sichergestellt werden. In den bisherigen Ausschreibungsrunden sind jedoch die Defizite dieser Regelungen offensichtlich geworden. Diese Regelungen haben nicht verhindern können, dass einige wenige große Projektierer die Mehrzahl der bezuschlagten Bürgerenergieprojekte bündeln konnten.

Dienen die Privilegierungen in § 36g EEG nicht dem Ausgleich der fehlenden Erfahrung und der beschränkten Bonität von schutzwürdigen Bürgerenergiegesellschaften, sondern werden von professionellen Anbietern in großem Maßstab einkalkuliert, kann dies zu einer vollständigen Verdrängung des nicht privilegierten Bieters führen. Auch der Akteursvielfalt wird nicht gedient, denn kleine lokale Akteure verfügen nicht über die Möglichkeiten eines großen Projektierers und können sich daher in den Ausschreibungen kaum durchsetzen. Der Adressatenkreis der Privilegierungen muss daher deutlich eingeschränkt werden. Erforderlich ist eine Änderung im EEG, die sicherstellt, dass die Ausschreibungsprivilegierungen zukünftig nur für die tatsächlich schutzwürdigen, lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften mit begrenzter Bonität gelten.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass privilegierte Bürgerenergiegesellschaften eine Ausnahme darstellen und daher der Großteil der Zuschläge bereits bei Gebotsabgabe über eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügt und innerhalb der normalen Realisierungsdauer von 30 Monaten verwirklicht wird. Durch die bereits abgeschlossenen Ausschreibungen mit einem sehr hohen Anteil an erfolgreichen Bürgerenergieprojekten besteht nun aber die Gefahr einer Zubaulücke im Jahr 2019. Alle vor dem Jahr 2017 genehmigten Anlagen müssen bis zum 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sein, um noch eine Festvergütung zu erhalten. Ab diesem Zeitpunkt sollen daher eigentlich Anlagen realisiert werden, die in diesem Jahr in den Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei Bürgerenergieanlagen von der um zwei Jahre verlängerten Realisierungszeit Gebrauch gemacht wird. Der Erwerb einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt Zeit und zusätzlich sinken die Gestehungskosten, je länger mit der Realisierung abgewartet wird.

Die voraussichtlich entstehende Zubaulücke im Jahr 2019 sollte daher durch möglichst kurzfristige Sonderausschreibungen nur für Projekte mit bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigung und mit einer verkürzten Realisierungsdauer zwischen Zuschlag und Inbetriebnahme, abgemildert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der im EEG festgelegte Ausbaupfad bei Wind an Land insgesamt nicht überschritten wird.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 5.5 der Tagesordnung:

Luftreinhaltung und Landstrom

Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Überzeugung, dass es für eine Versorgung mit Landstromanlagen und deren Nutzung durch die Reedereien veränderter Rahmenbedingungen bedarf. Sie spricht sich daher dafür aus, auf Bundesebene und europäischer Ebene auf entsprechende Weichenstellungen und Rahmenbedingungen hinzuwirken:

1. Für eine spürbare Reduzierung der Emissionen von Schiffen sind alternative Möglichkeiten zur derzeitigen Stromversorgung durch schiffseigene Hilfsdiesel bzw. Generatoren während der Liegezeiten zu prüfen.
2. Grundsätzlich herrscht insbesondere im Bereich der Containerschifffahrt ein starker Wettbewerbsdruck zwischen den europäischen Häfen der Nordrange. Um gleiche Bedingungen für alle Häfen in der EU zu schaffen und Wettbewerbsnachteile der deutschen Häfen zu verhindern, besteht auch Handlungsbedarf auf europäischer Ebene. Die Bundesregierung sollte auf diesen Handlungsbedarf hinweisen und entsprechende Schritte einleiten.
3. Damit Landstrom für See- und Binnenschiffe wirtschaftlich attraktiver wird und im Vergleich zum Bordstrom wettbewerbsfähig werden kann (level-playing-field), ist eine Veränderung der aktuellen Rahmenbedingungen erforderlich. Diese Rahmenbedingungen für Land- und Bordstrom differieren derzeit sehr stark und müssen einander möglichst weit angeglichen werden, um Anreize zu setzen, die Nutzung klima- und gesundheitsbelastenden Bordstroms einzustellen. Daher müssen

für die Landstromnutzung verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden, bspw. durch eine Reduzierung der staatlich induzierten Preisbestandteile für Landstrom.

4. Durch die Netznutzung bei Landstrom fallen Kosten für den Netzbetrieb an, die verursachungsgerecht umgelegt werden müssen. Solange der Leistungspreis bei den Netzentgelten durch die anfangs noch zu geringe Auslastung einen sehr hohen Anteil am Preis pro kWh ausmacht, wird Landstrom jedoch nicht wettbewerbsfähig sein. Daher sind beihilfekonforme Fördermöglichkeiten zu prüfen und ggf. einzuführen.
5. Parallel ist zu prüfen, ob die Besonderheiten von Landstrom (z. B. hohe Leistungsaufnahme in begrenzten Intervallen, unbestimmte Anzahl verschiedener Nutzer an der gleichen Anschlussstelle) in der Netzentgeltsystematik ausreichend berücksichtigt sind und ob Landstrom in der sich wandelnden Netzsituation auch netzdienlich eingebunden werden kann.
6. Es ist zu prüfen, wie der Bau von Landstromanlagen für See- und Binnenschiffe sowie der Ausbau der erforderlichen Netzinfrastruktur wirtschaftlich erreicht werden können. Ergibt die Prüfung, dass eine vollständige Refinanzierung durch andere Maßnahmen nicht erreichbar ist, sind EU- und Bundesförderprogramme in Form von Investitionszuschüssen erforderlich. Dabei sind auch Förderinstrumente aus dem Bereich des Immissionsschutzes denkbar.
7. Landstrom in der Binnenschifffahrt ist vor allen Dingen in der Personenschifffahrt (Flusskreuzfahrten, Hotelschiffe) von Bedeutung, da diese Schiffe lange Liegezeiten haben, die in der Güterschifffahrt beim Güterumschlag die Ausnahme bilden. Die Anlegestellen im direkten oder indirekten kommunalen Eigentum befinden sich dabei in der Regel nicht in den Güterhäfen, sondern innenstadtnah im Fluss. Wo in der Nähe von Wohnbebauung noch kein Angebot für die Landstromversorgung von Binnenschiffen existiert, ist eine entsprechende Problemsensibilisierung der Kommunen als Hafeneignerinnen oder Landstelleninhaberinnen auch von Seiten des Bundes sinnvoll.
8. Um zu einer nachhaltigen Verbesserung der Energiebilanz zu kommen, sollten Systeme implementiert werden, die Anreize für eine Stromlieferung aus erneuerbaren Energien geben. Das Thema Luftreinhaltung in der Schifffahrt sollte sich nicht

lediglich auf die Landstromnutzung in Häfen konzentrieren. Es gilt vielmehr auch die Zielstellung, Rahmenbedingungen für die Nutzung emissionsarmer Kraftstoffe für die gesamte Revierfahrt zu gestalten.

9. Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Reduktion von Emissionen aus der Schifffahrt sollte grundsätzlich ein technologieoffener Ansatz verfolgt werden. Neben dem Einsatz von Landstrom können für einzelne Häfen alternative emissionsmindernde Verfahren (wie Power Barges, Power Packs, Methanol-, LNG-, Hybridantriebe) in Frage kommen, d. h. grundsätzlich sollte eine Bewertung der Zweckmäßigkeit des Ausbaus der Landstromversorgung vor dem Hintergrund der lokalen Gegebenheiten in den jeweiligen Häfen erfolgen.
10. Der Bund wird gebeten, die erbetenen Prüfungen schnellstmöglich durchzuführen und in der Frühjahrskonferenz 2018 über die Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Die Länder sind sich ihrer Verantwortung bewusst, einen wirksamen Beitrag zur Luftreinhaltung und zur Erreichung der Klimaziele leisten zu müssen. Mit der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa gibt die Europäische Union (EU) verbindliche Luftqualitätsziele vor.

Die landseitige Stromversorgung von See- und Binnenschiffen ist für die Erreichung dieser Ziele eine wirkungsvolle Maßnahme. In Artikel 4 V der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe wird diese Technologie explizit hervorgehoben und das Ziel einer Landstromversorgung in den TEN-V und weiteren Häfen bis Ende 2025 vorgegeben. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt daher die gemeinsame Erklärung zum Nationalen Forum Diesel vom 2. August 2017, in der weitere Förderprogramme zur Verbreitung der Landstromversorgung in See- und Binnenhäfen in Aussicht gestellt werden.

Derzeit wird der an Bord benötigte Strom während der Liegezeiten in den Häfen noch mit Hilfe der schiffseigenen Hilfsdiesel bzw. Generatoren erzeugt. Die dabei entstehenden Abgasmengen (vor allem Rußpartikel und Stickoxide) tragen zur Beeinträchtigung der Luftqualität in den Hafenstädten bei. Hinzu kommen die damit verbundenen Lärm- und CO₂-Emissionen.

Die ersten im Rahmen von Pilotvorhaben errichteten Landstromanlagen haben gezeigt, dass eine saubere Stromversorgung der Schiffe von Land aus technisch möglich ist. Die Erfahrungen mit dieser klimafreundlichen und schadstoffarmen Technologie haben die norddeutschen Küstenländer jedoch auch zu der Erkenntnis gebracht, dass Landstrom selbst bei einer vollständigen staatlichen Finanzierung der Infrastruktur aktuell nicht wettbewerbsfähig ist. Der reine Strompreis ist aufgrund der staatlich induzierten Preisbestandteile wie Steuern und Umlagen (insbesondere die EEG-Umlage) um ein Vielfaches teurer als der an Bord erzeugte Strom, der von sämtlichen Umlagen befreit ist. Es müssen Möglichkeiten einer Angleichung untersucht werden mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Substituierung von Bordstrom zu erreichen. Da auf Bordstrom bislang keine Umlagen erhoben werden, würde sich die Belastung der Allgemeinheit durch die Substituierung in einem zumutbaren Rahmen halten, je nach gefundener Lösung ggf. sogar verringern.

Etwas anders stellt sich die Situation bei den Netzentgelten dar. Durch die hohe Leistungsaufnahme der Schiffe werden die Netze durch die Landstromversorgung relativ stark belastet. Dies spiegelt sich in einem hohen Leistungspreis (Jahresgrundpreis) wieder. Insbesondere in der Anfangsphase während der Markteinführung, solange nur wenige Schiffe über einen Landstromanschluss verfügen, muss dieser hohe Grundpreis durch die geringe Auslastung der Anlagen auf relativ wenige Kilowattstunden (kWh) verteilt werden. Der Anteil des Leistungspreises pro kWh würde später bei der angestrebten höheren Auslastung durch mehr landstromfähige Schiffe exponentiell sinken. Aktuell ist der Leistungspreis jedoch einer der größten Kostenfaktoren beim Landstrom und verschlechtert die Wettbewerbssituation im Vergleich zum Bordstrom (bei dem mangels Netznutzung folgerichtig keinerlei Netzentgelte anfallen) erheblich. Deshalb ist für diesen Sonderfall über Ausnahmeregelungen in der StromNEV nachzudenken, die verursachungsgerecht und diskriminierungsfrei sein müssen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 5.6 der Tagesordnung:

Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende (SINTEG)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass mit dem Förderprogramm "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende (SINTEG)" derzeit bundesweit vielversprechende Schaufenster-Projekte für die künftigen Weichenstellungen im laufenden Prozess der Energiewende durchgeführt werden. Mit dem Praxisgrößtest soll die intelligente Vernetzung der Energiesysteme unter Einbeziehung aller Sektoren und regionalen Aspekte, insbesondere der industriellen Lastschwerpunkte, erprobt werden. Für einen belastbaren wettbewerblichen Praxistest ist eine alle staatlich induzierten Strompreisbestandteile umfassende Erprobung richtungsweisender Ansätze für einen marktwirtschaftlichen Rechtsrahmen erforderlich.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält fest, dass die Ausschreibung für die SINTEG-Projekte von den Teilnehmern explizit die Bereitschaft verlangt hat, "innerhalb der Modellregion (...) neue Rahmenbedingungen zu schaffen und z. B. auf Basis von Experimentierklauseln (...) zu erproben". Die an den SINTEG-Projekten beteiligten Akteure haben sich aufgrund des Ausschreibungstextes darauf verlassen, dass diese Rahmenbedingungen nicht zu gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen führen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die Möglichkeit für Projektteilnehmer, ohne wirtschaftliche Nachteile neue Technologien, Verfahren und Geschäftsmodelle zu testen, durch die SINTEG-VO noch nicht ausreichend gegeben

ist. Im Zuge der Anwendung dieser Regelung sind in einzelnen Projekten Defizite festgestellt worden, die einem wirkungsvollen, umfassenden Praxisgrößtest richtungsweisender Ansätze für einen marktwirtschaftlichen Rechtsrahmen entgegenstehen.

4. Die Amtschefkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf,
- die Experimentierklausel so auszugestalten, dass insbesondere für innovative Ansätze bei der Sektorenkopplung, der Praxisgrößtest ermöglicht wird, und
 - die SINTEG-VO so zu erweitern, dass die mit dem Förderprogramm angestrebten Ziele auch wirklich erreicht werden. Dazu sind zusätzliche Experimentierspielräume für konkurrenzfähige Preise gegenüber fossilen Brennstoffen zu schaffen und für weitere Strompreisbelastungen wie z. B. für die Stromsteuer Ausnahmen zu definieren. Die Unternehmen sollen bei der Verrechnung von Erlösen aus der Projektstätigkeit mit der Förderung so gestellt werden, dass die mit dem Erproben einhergehenden finanziellen Nachteile der Investitionen und des Betriebs neuer Verfahren und Technologien effektiv ausgeglichen werden.

Dabei sollte auch für Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms eine Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils möglich sein. Darüber hinaus ist das Erstattungsverfahren zu vereinfachen. Gerade kleinere Unternehmen, deren Stromlasten zukünftig im Rahmen von virtuellen Kraftwerken eine wichtige Rolle spielen, werden durch die hohen bürokratischen Anforderungen von einer Teilnahme abgehalten.

**Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Mittelstand, Handel und Dienstleistungen - Auswirkungen des Strukturwandels
in der Fleischverarbeitung

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 7.1 der Tagesordnung:

Verpflichtung zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen
bei öffentlichen Ausschreibungen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz schließt sich der Auffassung der Bauministerkonferenz an, dass durch das Vergaberecht nicht sämtliche Schwierigkeiten anderer Politikbereiche gelöst werden können. Das Vergaberecht ist ein Verfahrensrecht zur Ausschreibung öffentlicher Aufträge. Es kann dadurch materiell-rechtliche Anforderungen zum generellen Schutz der Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Anwohnerinnen und Anwohner vor Baustellenemissionen nicht gewährleisten.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz schließt sich grundsätzlich der Auffassung der Bauministerkonferenz an, dass Regelungen zur Verbesserung der Luftqualität auf bzw. im Umfeld von Baustellen nicht im Vergaberecht, sondern im dafür einschlägigen Fachrecht - insbesondere im Immissionsschutz- und Arbeitsschutzrecht - getroffen werden müssen. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt dies zum Anlass, auf die wiederkehrende Positionierung der Wirtschaftsministerkonferenz zu verweisen: Regelungen auf Bundesebene dürfen nicht über eine 1 : 1-Umsetzung der von der EU geforderten Grenzwerte und Vorgaben hinausgehen.

3. Bereits jetzt haben öffentliche Auftraggeber aufgrund ihres im allgemeinen Vergaberecht verankerten Leistungsbestimmungsrechts die Möglichkeit, bei der Vergabe von Bauleistungen eigene Anforderungen an die Emissionswerte zu verwendender Baumaschinen zu stellen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Verankerung darüber hinausgehender Vorschriften im Vergaberecht entbehrlich.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz teilt die Sorge der Bauministerkonferenz, dass Anforderungen an emissionsarme Baumaschinen, wenn sie im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen in den Leistungsbeschreibungen in allen Fällen verbindlich vorgeschrieben würden, wettbewerbsverengend und baukostentreibend wirken und insbesondere den Mittelstand belasten könnten.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält eine Überprüfung der vorhandenen Fördermaßnahmen des Bundes zur Nachrüstung von alten bzw. der Beschaffung von neuen Baumaschinen für erforderlich, um weitere Anreize zur zügigen Emissionsminderung auf Baustellen zu schaffen. Diese Fördermaßnahmen sollten insbesondere auf die weitere Minimierung der Freisetzen von Stickoxiden und Feinstaub abzielen.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz verweist darauf, dass bereits mehrere Länder die Möglichkeit ergriffen haben, den Einsatz emissionsarmer Baumaschinen auf der Grundlage des § 47 Absatz 7 Bundesimmissionsschutzgesetz selbst zu regeln. Andere Länder haben Regelungen bei ihren öffentlichen Bauausschreibungen für emissionsarme Baumaschinen getroffen. Zudem wird ab 2019/2020 die europäische Abgasstufe V der Verordnung 2016/1628 in Kraft treten, womit die Emissionsgrenzwerte weiter herabgesenkt werden und ein größeres Spektrum an Maschinen erfasst wird.
7. Dieser Beschluss wird der Bauministerkonferenz übersandt.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 7.2 der Tagesordnung:

Handlungsbedarf beim Zustandekommen von technischen Merkblättern auf europäischer Ebene (BVT)

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
aufgrund der Amtschefskonferenz
am 5. Dezember 2017
in Berlin

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verschiedenes -
Schwerpunktt Themen für 2018 - Gesundheitswirtschaft

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass durch die Gesundheitswirtschaft in den vergangenen Jahren in hohem Maße Beschäftigung, Wachstum und Wohlstand geschaffen wurde. Als innovative Zukunftsbranche ist sie Antrieb für Fortschritt und neue Technologien. Zugleich ist die Gesundheitswirtschaft Stabilisator der Wirtschaft, da sie auf einer nachhaltig wachsenden, endogenen Nachfrage aufbauen kann und somit den klassischen Schwankungen des Wirtschaftssystems entzogen ist. Die aktuelle Auswertung der Gesundheitswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zeigt, dass die Gesundheitswirtschaft eine der größten Branchen in Deutschland ist. Mit rund 7 Mio. Menschen beschäftigt die Branche fast so viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie das gesamte verarbeitende Gewerbe. Die Gesundheitswirtschaft steht dabei nicht nur für eine gute Gesundheitsversorgung im Inland. Waren und Dienstleistungen im Wert von über 116 Mrd. Euro wurden im Jahr 2016 exportiert. Seit 2005 haben sich die Exporte mehr als verdoppelt.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Wirtschaftsministerkonferenz, dass die detaillierte Auswertung der im März 2017 veröffentlichten Neuauflage der Gesundheitswirtschaftlichen Gesamtrechnung des BMWi unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Arbeitsgruppe "Gesundheitsökonomische Gesamtrechnung der

Länder der Statistischen Ämter" fortgeführt wird. Die Regionalisierung der Gesundheitswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermöglicht eine fundierte Grundlage für die anstehenden wirtschafts- und gesundheitspolitischen Diskussionen und Vorhaben.

2. Die Gesundheitswirtschaft entwickelt sich aufgrund ihrer Innovationskraft immer mehr zu einer ökonomischen Leitbranche. Es liegt daher im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass die der Branche immanenten Potentiale noch stärker gehoben werden. Damit die Regionen, Unternehmen und Initiativen voneinander lernen und sich gegenseitig zur Verstärkung der Entwicklungsdynamik unterstützen, bittet die Wirtschaftsministerkonferenz das BMWi, die derzeit schon aktive Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Gesundheitswirtschaft" als offizielle Arbeitsgruppe einzurichten, um gemeinsam mit den Ländern und den für Gesundheit und Pflege zuständigen Bundesressorts nationale Austausch- und Vernetzungsstrategien zu erarbeiten und diese in einem geeigneten Format, wie dem nationalen Strategieprozess "Innovationen in der Medizintechnik", fach-öffentlich unter Einbeziehung der Akteure zu diskutieren.
3. Die Gesundheitswirtschaft entwickelt als hochinnovative Branche bedarfs- und patientenorientiert neue Produkte, Methoden und Dienstleistungen, die auf Grund bestehender Regularien regelmäßig vor neuen Markteintrittsbarrieren stehen. Das BMWi wird daher gebeten, Instrumente zu entwickeln und in Abstimmung mit den für Gesundheit und Pflege zuständigen Bundesressorts Initiativen auf den Weg zu bringen, diese Markteintrittsbarrieren zu senken sowie den Marktzugang insbesondere von medizintechnischen und Life-Science-Innovationen zu verbessern.
4. Die Gesundheitswirtschaft hat in den vergangenen Jahren beständig Beschäftigung aufgebaut. Es mangelt jedoch bereits heute in den Berufen der dienstleistungsorientierten Gesundheitswirtschaft und einigen Gesundheitshandwerken zunehmend an Fachkräften. Immer deutlicher ist auch in der industriellen Gesundheitswirtschaft festzustellen, dass es zunehmend schwieriger wird, Fachkräfte und Experten einzustellen. Für über die Hälfte der befragten Unternehmen der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage stellt der sich zuspitzende Fachkräftemangel bereits heute eine Herausforderung dar. Die Sicherung des Personalbedarfs ist somit die schon jetzt

erkennbare "Achillesferse" der zukünftigen Entwicklung dieser Branche. Die Wirtschaftsministerkonferenz erinnert insofern an die zum Beispiel zur Fachkräftesicherung im Pharmadialog der Bundesregierung getroffenen Verabredungen und bittet das BMWi darum, seine Anstrengungen auch im Bündnis Zukunft der Industrie zu intensivieren.

Um die stabilisierende Wirkung der Gesundheitswirtschaft auf die Gesamtwirtschaft durch zusätzliches Wachstum weiter zu stützen und zusätzliche Wertschöpfung in Deutschland zu generieren, vertritt die Wirtschaftsministerkonferenz die Ansicht, dass die vor einigen Jahren begonnenen Aktivitäten zur Förderung des Exports und der internationalen Zusammenarbeit verbreitert und vertieft werden sollten. Im Austausch mit Vertretern des Bundes, aus den Ländern und Experten aus der Wirtschaft sollten zum einen bestehende Export- und Marktzugangshemmnisse für Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen identifiziert und Lösungsstrategien erarbeitet werden. Zum anderen gilt es, das Engagement für integrierte Gesundheitslösungen auszubauen, bei denen Gesundheitsleistungs- und Technikanbieter sowie Qualifizierungs- und Finanzierungsdienstleister aus Deutschland ihre Kompetenzen für kooperativ gestaltete Systemlösungen in die internationalen Märkte bringen können. Die Wirtschaftsministerkonferenz wünscht sich daher mit der Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs und dem Aufbau von Systemlösungen eine Stärkung der Exportinitiative Gesundheitswirtschaft.

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz erkennt aufgrund des hohen Innovationsgrades und der Durchdringung von Informations- und Kommunikationstechnologien für die Gesundheitswirtschaft im Besonderen die Digitale Transformation als einen zusätzlichen Innovations- und Wachstumstreiber an. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, vor diesem Hintergrund die nationalen Handlungsbedarfe zu erheben und Handlungsstrategien zu entwickeln, um eine nachhaltige Förderung der Digitalisierung in der Gesundheitswirtschaft, insbesondere in Bereichen wie eHealth, mHealth und Ambient-Assisted-Living (AAL)-Anwendungen zu erreichen.

Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf die Datensicherheit und den Datenschutz sowie die Frage nach der Datenhoheit von Unternehmen, Beschäftigten und Anwendern gelegt werden.

6. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass der Gesundheitstourismus aufgrund des demografischen Wandels und des weiter stetig wachsenden Gesundheitsbewusstseins in der Bevölkerung nach wie vor enorme Potentiale besitzt. Die Steigerung der Attraktivität des Gesundheitstourismus-Standorts Deutschland für Gäste aus dem Ausland sollte daher besonders gefördert werden.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, zu den genannten Punkten in der Frühjahrskonferenz 2018 zu berichten.